

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erfweiler vom 18.05.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 23.09.2016 in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.09.2016 außer Kraft.

Erfweiler, den 18.05.2020



Walter Schwartz  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erfweiler vom 18.05.2020

### I. Reihengrabstätten

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene im Normalfeld (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 462,00 EUR |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeder Altersstufe                 |            |
|    | a) im Normalfeld (Grabfeld U, Nutzungsdauer 20 Jahre)   | 192,00 EUR |
|    | b) im Rasenfeld (Grabfeld RU, Nutzungsdauer 20 Jahre)   | 498,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für    |              |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre)  | 792,00 EUR   |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre)  | 1.584,00 EUR |
|    | b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für     |              |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte   | 19,80 EUR    |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte   | 39,60 EUR    |
|    | c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach a und b für |              |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte   | 792,00 EUR   |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte   | 1.584,00 EUR |
| 2. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung        |              |
|    | im Normalfeld (Grabfeld U)  |              |
|    | aa) mit 2 Grabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)  | 192,00 EUR   |
|    | ab) mit 4 Grabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)  | 384,00 EUR   |
|    | im Rasenfeld (Grabfeld RU)  |              |
|    | ac) mit 2 Grabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)  | 552,00 EUR   |
|    | ad) mit 4 Grabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)  | 732,00 EUR   |
|    | b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2 a) bei späteren Bestattungen je Jahr              |              |
|    | im Normalfeld (Grabfeld U)  |              |
|    | aa) mit 2 Grabstellen   | 9,60 EUR     |
|    | ab) mit 4 Grabstellen   | 19,20 EUR    |
|    | im Rasenfeld (Grabfeld RU)  |              |
|    | ac) mit 2 Grabstellen   | 27,60 EUR    |
|    | ad) mit 4 Grabstellen   | 36,60 EUR    |

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungsdauer nach 2 a)	
im Normalfeld (Grabfeld U)	
aa) mit 2 Grabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	192,00 EUR
ab) mit 4 Grabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	384,00 EUR
im Rasenfeld (Grabfeld RU)	
ac) mit 2 Grabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	552,00 EUR
ad) mit 4 Grabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	732,00 EUR

### III. Anonyme Urnengrabstätten

1. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung	120,00 EUR
---	------------

### IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	198,00 EUR
---	------------

### V. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	a) Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	422,40 EUR
	b) Urnenreihengrab je Beisetzung	264,00 EUR
2.	Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle	422,40 EUR
	b) Doppelgrabstellen für erste Bestattung	422,40 EUR
	für zweite Bestattung	422,40 EUR
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	264,00 EUR
3.	Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	554,40 EUR
	für zweite Bestattung	462,00 EUR
	b) Doppelgrabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je	554,40 EUR
	für zweite Bestattungen je	462,00 EUR
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	264,00 EUR
4.	Urnengrabstätten	
	a) Urnenreihengräber/ Urnenwahlgräber je Beisetzung	264,00 EUR
	b) Rasenurnenreihengräber/ Rasenurnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchst. f) und g)) je Beisetzung	264,00 EUR
	c) Anonyme Urnengrabstätten je Beisetzung	264,00 EUR

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 30 v.H.

## VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| a)  | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit |              |
| aa) | bis zu 15 Jahren                                      | 539,88 EUR   |
| ab) | von mehr als 15 Jahren                                | 403,92 EUR   |
| b)  | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit  |              |
| ba) | bis 5 Jahre   | 1.686,96 EUR |
| bb) | von 5 bis 20 Jahren                                   | 1.349,04 EUR |
| bc) | von mehr als 20 Jahren                                | 674,52 EUR   |

Das Umbetten von Leichen und Aschen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist innerhalb des Gemeindefriedhofes nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Buchstabe aa) zu berechnen.

- |    |                              |            |
|----|------------------------------|------------|
| c) | für das Ausgraben von Aschen | 336,60 EUR |
|----|------------------------------|------------|
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV. erhoben.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- |    |              |            |
|----|--------------|------------|
| a) | einer Leiche | 237,60 EUR |
| b) | einer Urne   | 66,00 EUR  |
2. Für die Reinigung der Leichenhalle 33,00 EUR

## VIII. Sonstige Gebühren

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | Orgelspiel  | 26,40 EUR |
| b) | Genehmigung zur Änderung oder Aufstellung von Grabmalen | 26,40 EUR |

## IX. Entfernung von baulichen Anlagen und Fundamenten

- Gebühren für Entfernen, Abtransport und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen pro Arbeitsstunde 35,64 EUR
- zzgl. Gebühr für Geräteeinsatz u. Fahrzeug pro Arbeitsstunde 46,20 EUR
- zzgl. Gebühr für Entsorgung von recyclingfähigem Bauschutt

und Erdaushub nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung  
des Landkreises Südwestpfalz

**X. Verlegung von Platten**

Verlegung von flachliegenden Platten zwischen den Gräbern  
im Urnengrabfeld (Grabfeld U) gemäß der Friedhofssatzung

60,00 EUR